



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

LSG NRW Urteil: Pflege-TÜV-Ergebnisse dürfen veröffentlicht werden

Berichte über die Qualität von Pflegeheimen dürfen von den Pflegekassen im Internet veröffentlicht werden. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden.

In einer Pressemitteilung des Landessozialgerichts NRW (Essen) vom 16. August 2012 teilt dieses mit, dass eine Pflegeeinrichtung aus Köln gegen die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung dem sogenannten Pflege-TÜV, geklagt hatte. - AZ: L 10 P 137/11

Das Pflegeunternehmen hatte **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Bewertung mit Schulnoten, obwohl es selber die Note sehr gut (1,1) erhalten hatte.

Die Noten würden die tatsächliche Lebensqualität in Heimen nicht zutreffend wiedergeben. Das Landessozialgericht hält die Veröffentlichung der Noten im Internet für zulässig. Die Darstellung von vergleichbaren Übersichten von Pflegeangeboten im Internet für Pflegebedürftige und deren Angehörigen bleibt damit grundsätzlich zulässig.

Das Landessozialgericht ließ Revision beim Bundessozialgericht zu.
Quelle: Pressemitteilung des LSG NRW vom 16.08.2012

Hintergrund

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen erfolgt per Gesetz (§ 115 Abs. 1a SGB XI) im Internet durch die Landesverbände der Pflegekassen sowie an gut sichtbarer Stelle im Pflegeheim bzw. Pflegedienst.

Seit 1. Dezember 2009 werden die Noten für die Qualität der Pflege in Heimen und ambulanten Diensten in sogenannten Transparenzberichten im Internet veröffentlicht.

Beispiele:

www.aok-gesundheitsnavi.de (AOK)

www.bkk-pflege.de (BKK)

www.der-pflegekompass.de (Knappschaft, LSV, IKK)

www.pflegelotse.de (vdek Verband der Ersatzkassen)

Hierzu gibt es auch eine Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie gleichwertiger Prüfergebnisse in der stationären Pflege -Pflege Transparenzvereinbarung stationär (PTVS)- vom 17. Dezember 2008 zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Grundlage zur Ermittlung der Pflegenoten bilden bei Pflegeheimen 82 Einzelkriterien, die jeweils mit Punkten auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet werden. Weiterführende Informationen zum Bewertungssystem und den Pflegenoten erhalten Sie beim GKV-Spitzenverband.

Burkhard Goßens

17.08.2012

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142
Outlook vCard Datei

